

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2804/72 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1972
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Januar 1973

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	6,764	3,998
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar	6,764	3,998
— für den Monat Februar	7,004	4,186
— für den Monat März	7,221	4,374
— für den Monat April	7,221	4,889
— für den Monat Mai	7,843	—
— für den Monat Juni	7,889	—